

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe
für Zwecke der Außengastronomie
vom 20.04.2005**

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 728/SGV NW 2060) und des § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in ihren jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Haan als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Haan vom 19.04.2005 für das Gebiet der Stadt Haan folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres sind Betätigungen von Schank- und Speisewirtschaften für Zwecke der Außengastronomie bis 24.00 Uhr in folgenden Bereichen zulässig:

- Alter Kirchplatz;
- Am Schlagbaum;
- Bahnhofstraße;
- Bahnstraße;
- Dieker Straße 97 - 105;
- Eisenbahnstraße;
- Friedrichstraße 1 - 23;
- Kaiserstraße;
- Kölner Straße 1 - 3;
- Luisenstraße 2;
- Marktpassage;
- Mittelstraße;
- Neuer Markt;
- Schillerstraße 1;
- Thunbuschstraße;
- Turnstraße 1 - 5;
- Walder Straße 1;
- Windhövel.

Soweit sich nicht aus der ausdrücklichen Nennung der Hausnummern ein anderes ergibt, erfaßt die Angabe der Straßenabschnitte ungerade und gerade Hausnummern gleichermaßen.

§ 2

- (1) Der Gaststättenbetrieb ist so zu führen, daß die Außenbewirtungsfläche um 24.00 Uhr von allen Gästen geräumt sein kann und nach 24.00 Uhr keine Aufräumarbeiten mehr vorgenommen werden müssen. Bis spätestens 0.15 Uhr muss der Außenbewirtungsbereich von allen Gästen geräumt sein und müssen die Aufräumarbeiten vollständig abgeschlossen sein.
- (2) Die weitergehenden Regelungen in der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe vom 23.08.1990 bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Haan in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe für Zwecke der Außengastronomie vom 17.07.1992 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 20.04.2005 im Amtsblatt der Stadt Haan am 21.04.2005; in Kraft ab 28.04.2005